



GEBÜHRENTARIF

DER POLITISCHEN GEMEINDE MARTHALEN

Vom 1. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	VERWALTUNG ALLGEMEIN	4
Art. 1	Schreibgebühren	4
Art. 2	Kopien	4
Art. 3	Drucksachen	4
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Art. 5	Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren	5
Art. 6	Personalkosten	5
II.	BAUWESEN	6
Art. 7	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	6
Art. 8	Weitere Gebühren im Bauwesen	7
III.	KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	8
Art. 9	Bibliothek	8
Art. 10	Gemeindehaus Hirschen, Foyer + Keller	8
Art. 11	Feuerwehrgebäude, Theorieraum	8
Art. 12	Schulhaus Ellikon am Rhein	9
Art. 13	Altes Schützenhaus Lindenhof	9
Art. 14	Waldhütten Buechberg, Gehr, Rüttenen	9
IV.	EINBÜRGERUNGEN	10
Art. 15	Schweizerinnen und Schweizer	10
Art. 16	Ausländerinnen und Ausländer	10
Art. 17	Weitere Gebühren	10
Art. 18	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	10
V.	EINWOHNERKONTROLLE	11
Art. 19	Anmeldung	11
Art. 20	Auszüge aus dem Einwohnerregister	11
Art. 21	Auskünfte und Bestätigungen	11
Art. 22	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	12
Art. 23	Ausländerrechtliche Gebühren	12
VI.	FRIEDHOFSWESEN	12
Art. 24	Bestattungskosten	12
Art. 25	Grabunterhalt und -pflege	12
VII.	FINANZEN UND STEUERN	12
Art. 26	Gebühren des Steueramts	12
VIII.	WOHNEN IM ALTER	13
Art. 27	Wohnungen	13

IX.	GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSPOLIZEI SOWIE POLIZEI	13
Art. 28	Patentgesuche	13
Art. 29	Gebühr für die Bewilligung	13
Art. 30	Alkohol- und Tabaktestkäufe (Administrativgebühren)	14
Art. 31	Abgabe für Hundehaltung	14
Art. 32	Waffenerwerbsschein	14
Art. 33	Sonntagsverkauf	14
Art. 34	Übrige Bewilligungen	14
X.	NUTZUNGSGEBÜHR ÖFFENTLICHER GRUND	14
Art. 35	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein 14	
Art. 36	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	15
XI.	RECHTSPFLEGE	15
Art. 37	Friedensrichter	15

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Marthalen vom 30. November 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)
pro Seite Format A4 CHF 20.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck

je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.30
je Seite Format A4, farbig	CHF	0.40
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A3, farbig	CHF	0.70

Vereine: 50 % Ermässigung

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw.
Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde CHF 10.00

Pläne

Ortsplan	CHF	5.00
Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan	CHF	10.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten
der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
--	-----	-------

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
---	-----	-------

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs
sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00

Art. 5 Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren

Spesen aller Art	
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

Mahn- und Betreibungsgebühren sowie Verzugszins

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung)	CHF 50.00

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Pfandrechte

Eintrag eines Pfandrechtes im Grundbuch (pro Eintrag, zuzüglich Notariatskosten)	CHF 240.00
---	------------

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF 160.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF 130.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF 110.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF 100.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF 40.00
Stundenlohn	gemäss Ansätze

II. Bauwesen

Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Abbruchbewilligung (ohne Ersatzbau) CHF 250.00

Vorentscheid

Grundgebühr CHF 250.00

Gesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Anzeigeverfahren (gemäss § 13 ff. Bauverfahrensverordnung BVV)

Grundgebühr CHF 250.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige Abnahmen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

Ordentliches Verfahren 1

Verfahren, welche einfache Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Mauern, Sichtschutzwände, Windschutzverglasungen, Wintergärten, Parkplätze, besondere Gebäude, Dachaufbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 350.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

Ordentliches Verfahren 2

Verfahren, welche komplexere Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Neubauten, grössere An- und Umbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 700.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

Zustellung des baurechtlichen Entscheides an Dritte CHF 40.00

Projektänderungen / Revisionspläne / Wiedererwägungsgesuche

Grundgebühr CHF 250.00

Prüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige zusätzliche Prüfungen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

Bei Verweigerung der Baubewilligung reduziert sich die Grundgebühr um 25 %, die übrigen Kosten bleiben unverändert.

Wasseranschlussbewilligung

Grundgebühr	CHF 200.00
Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen	nach effektivem Aufwand

Abwasseranschlussbewilligung

Grundgebühr	CHF 200.00
Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen	nach effektivem Aufwand

Feuerschauer- und Tankanlagen

(Erstinstallationen und Ersatz)	nach effektivem Aufwand
---------------------------------	-------------------------

Feuerungskontrolle (Tarife exkl. MwSt.)

Oel- und Gasfeuerungen Messung alle 2 Jahre

Messgebühr Brenner 1-stufig	CHF 90.00
Messgebühr Brenner 2-stufig	CHF 119.00
Holzfeuerungen	
Visuelle Kontrolle Holzfeuerungen	CHF 47.50
CO-Messung Holzfeuerungen	CHF 300.00
Administrationskosten	
Kosten Rapportzentrale	CHF 4.00
Vollzugskosten Feuerungskontrolle pro Rapport	CHF 66.00

Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Reklamebewilligung

CHF 250.00

Kiesabbaubewilligung

Grundgebühr	CHF 700.00
Gesuchsprüfung, pro Stunde	CHF 100.00
Zusätzliche Prüfungen / Kontrollen	nach effektivem Aufwand

Art. 8 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Parzellierungen	nach effektivem Aufwand
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	effektive Kosten
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	nach effektivem Aufwand

Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung Amtliche Vermessung	nach effektivem Aufwand gebührenfrei gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen: Betriebskontrollen für technische Anlagen Bsp. Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Begutachtungen	nach effektivem Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 9 Bibliothek

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis 16 J.	CHF	20.00
Jahresabo Erwachsene	CHF	30.00
Jahresabo Familien	CHF	40.00
Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehene DVD, pro Tag	CHF	1.00

Art. 10 Gemeindehaus Hirschen, Foyer + Keller

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen bei der Durchführung öffentlicher Anlässe	CHF 100.00 / Tag
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen bei der Durchführung öffentlicher Anlässe	CHF 100.00 / Tag

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 11 Feuerwehrgebäude, Theorieraum

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Beerdigung und kirchliche Anlässe	gratis

Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 150.00 / Tag
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 150.00 / Tag

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 12 Schulhaus Ellikon am Rhein

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Beerdigung und kirchliche Anlässe	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00 / Tag
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00 / Tag

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 13 Altes Schützenhaus Lindenhof

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00 / Tag
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00 / Tag

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 14 Waldhütten Buechberg, Gehr, Rüttenen

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis

Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe gratis

Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen

Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen

- Buechberghütte CHF 80.00 / Tag

- Gehr- und Rüttenenhütte CHF 80.00 / Tag

Die Vermietung der Buechberghütte ist auch für die Gemeinde Kleinandelfingen, Ortsteil Alten, möglich.

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

IV. Einbürgerungen

Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Pro Einzelperson CHF 250.00

Personen bis 25 Jahre CHF 125.00

Personen bis 20 Jahre gebührenfrei

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer

Pro Einzelperson CHF 800.00

Ehepaare über 25 Jahre CHF 1'000.00

Personen bis 25 Jahre CHF 400.00

Personen bis 20 Jahre gebührenfrei

Art. 17 Weitere Gebühren

Kantonaler Deutschtest für Einbürgerung KDE (extern) CHF 250.00

Einbürgerung Staatskundetest (extern) CHF 150.00

Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat CHF 200.00

Rückzug des Einbürgerungsgesuches CHF 100.00

Abschreibung des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

V. Einwohnerkontrolle

Die Gebühren der Einwohnerkontrolle richten sich nach den folgenden Artikeln und gesetzlichen Grundlagen.

Art. 19 Anmeldung

Anmeldung, einschliesslich Meldebestätigung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel, § 3MERG CHF 40.00

Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug), § 15 MERG CHF 40.00

Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel, §§ 3 ff. MERG CHF 100.00

Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde sowie zur Abmeldung CHF 30.00

Art. 20 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Meldebestätigung etc.), diese Gebühr für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis. CHF 30.00

Art. 21 Auskünfte und Bestätigungen

Auszüge aus dem Einwohnerregister voraussetzungslos von Daten einer Person an Private, §§ 18 ff. MERG CHF 15.00

wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private, §§ 18 ff. MERG CHF 30.00

Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt) CHF 60.00

Gesuche für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle CHF 20.00

Einfache Bestätigung (Stempel und Unterschrift) z.B. für SBB, Lebensbestätigungen etc. CHF 15.00

Registrierung der Meldepflicht an das Notariat CHF 20.00

Art. 22 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 23 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

VI. Friedhofswesen**Art. 24 Bestattungskosten**

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen vom Sterbeort in der Schweiz, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, jedoch die Voraussetzungen für das Recht auf Feuerbestattung erfüllen:

Grabplatz

Urnengrab, inkl. Grabkreuz

CHF 400.00

Gemeinschaftsgrab, inkl. Namensschild

CHF 300.00

Art. 25 Grabunterhalt und -pflege

Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag mit Grabfonds bei einer Bank abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.

Exhumationen und Urnenversetzungen

effektive Fremdkosten

VII. Finanzen und Steuern**Art. 26 Gebühren des Steueramts**

Steuerausweis ohne Datensperre, pro Steuerperiode CHF 40.00

Steuerausweis mit Datensperre, pro Steuerperiode

Zustimmung des Steuerpflichtigen (vereinfachtes Verfahren) CHF 80.00

Ablehnung des Steuerpflichtigen (komplexes Verfahren) CHF 120.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der
Einbürgerungsbehörde

CHF 50.00

Bescheinigungen aller Art inkl. Doppel / Kopie

CHF 40.00

Steuerrechnung, Einschätzungsentscheid oder Liegenschaftenneubewertung
Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand pro Steuererklärung CHF 30.00

Originalsteuererklärung aus OZAK Lager resp. Kopien
zuzüglich pro Seite

CHF 50.00

CHF 1.00

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Steuerauskünfte an die Kindertagesstätte in Bezug auf die Tariferhebung	gebührenfrei
Berechnung Verkehrswert vor 20 Jahren für Grundstücke im direkten Zusammenhang mit bevorstehendem Verkauf in anderen Fällen	gebührenfrei Ansatz gemäss Art. 7
Schreiben für den Rückzug resp. Löschung einer Betreuung	CHF 40.00
Zahlungsnachforschungen, die ausschliesslich im Interesse der steuerpflichtigen Person vorgenommen werden	CHF 40.00

VIII. Wohnen im Alter

Art. 27 Wohnungen

Liegenschaft Uf de Breiti 12 Wohnungen Nrn. 1 - 6 Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons	effektiv
Liegenschaft Uf de Breiti 14 Wohnungen Nrn. 7 - 12 Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons	effektiv

IX. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei

Art. 28 Patentgesuche

Gastwirtschaftspatent (ohne Publikationskosten)	CHF 150.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF 100.00
zusätzlich Abgabe auf gebrannten Wassern gemäss der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz	CHF 200.00 bis CHF 8'000.00

Art. 29 Gebühr für die Bewilligung

eines Aufschubs der Polizeistunde bis 02.00 Uhr pro Anlass	CHF 30.00
eines Aufschubs der Polizeistunde bis 05.00 Uhr pro Anlass	CHF 50.00
einer Festwirtschaftsbewilligung pro Anlass	CHF 50.00
für Marthaler Parteien, Vereine, Gruppierungen und Organisationen	Gebührenreduktion um 50% pro Position
für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe und Anlässe mit einem Gemeinnützigen Zweck und/oder wohltätige Anlässe	Gebührenreduktion um 100% pro Position

Art. 30 Alkohol- und Tabaktestkäufe (Administrativgebühren)

Verstoss gegen das Verbot zum Verkauf von
Alkohol oder Tabak an Jugendliche CHF 300.00

wiederholter Verstoss gegen das Verbot zum
Verkauf von Alkohol oder Tabak an Jugendliche CHF 500.00

Art. 31 Abgabe für Hundehaltung

einmalige Gebühren (gemäss kantonaler Hundeverordnung)

Einschreibgebühr CHF 20.00

Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung CHF 40.00

jährlich wiederkehrende Gebühren:

erster Hund (Hund im Alter von mehr als drei Monaten) CHF 160.00

weitere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde CHF 160.00

Invalide und Rentner mit Zusatzleistungen

Auf Gesuch hin 50 %

Art. 32 Waffenerwerbsschein

Die Bewilligungsgebühr für einen Waffenerwerbsschein wird
basierend auf dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung
über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben. Im
vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Marthalen wird der
aktuelle Ansatz widerspiegelt: CHF 50.00

Art. 33 Sonntagsverkauf

Gebühr für die Bewilligung CHF 30.00

Art. 34 Übrige Bewilligungen

Polizeibewilligungen nach Aufwand CHF 70.00 bis 300.00

X. Nutzungsgebühr öffentlicher Grund**Art. 35 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung
von Materialien oder zur Abstützung von
Baugerüsten und dergleichen pro m² und Monat CHF 5.00
(mind. CHF 50.00)

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes
zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen,
Werbbeständer, Werbebanner, Strassenkünstler, etc.
pro m² und Monat CHF 15.00
(mind. CHF 50.00)

für Erdanker im öffentlichen Grund, die eine bleibende tragende Funktion erfüllen CHF 63.00

für provisorische Anker CHF 32.00

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zu gänzlich vollzogenen Räumung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Art. 36 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁴

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

XI. Rechtspflege

Art. 37 Friedensrichter⁵

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00 CHF 65.00 bis 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 CHF 250.00 bis 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00 CHF 420.00 bis 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00 CHF 615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Der vorstehende Gebührentarif wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. November 2024 genehmigt. Dieser tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Marthalen, 19. November 2024

Gemeinderat Marthalen

Der Präsident:
Matthias Stutz

Der Schreiber:
Roger Fankhauser

⁴ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁵ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.